

Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes / Übersicht über das Meinungsbild aus den Aufsichtsräten

Lfd. Nr.	Gesellschaft	Behandlung AR	Anmerkungen
1	KVVH	30.01.2020	Der Aufsichtsrat hat sich der Einschätzung der Geschäftsführung angeschlossen, wonach der Gebäudebestand der KVVH aus denkmalgeschützten Gebäuden und nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht, die an Dritte vermietet/verpachtet sind. Demnach finden die Richtlinien auf den Gebäudebestand keine Anwendung. Bei zukünftigen Bauvorhaben, die nicht in die Kategorien „Denkmalschutz“ oder „nicht öffentlich zugänglich“ fallen, wird die Anwendung im Einzelfall geprüft.
2	KBG	24.10.2019	Unter TOP 5 (Verschiedenes) hat Herr GF Sternagel über die Richtlinien informiert und festgestellt, dass diese für die KBG als Gesellschaft der Stadt Karlsruhe bindend sind.
3	KASIG	20.02.2020	Insbesondere beim Haltestellenausbau und dem planerischen Gesamtkonzept der architektonischen Haltestellengestaltung wurden künstlerische Aspekte im neu entstandenen öffentlichen Raum berücksichtigt. Gleiches gilt für die Lichtplanung in den Haltestellen der Kombilösung, die unter dem Stichwort „Lichtkunst“ geplant wurde.
4	VBK	28.11.2019	Behandlung ist im AR unter TOP 3 (Bericht GF) erfolgt. Dem AR wurde berichtet, dass die VBK verpflichtet wurde, die Richtlinien Bildende Künstler zu berücksichtigen. Die dafür erforderlichen Mittel seien in der Planung 2020 nicht enthalten. Das Ergebnis werde sich im Vergleich zum vorgestellten Plan jährlich um rd. 0,5 Mio. € verschlechtern.
5	AVG	05.12.2019	Behandlung ist im AR unter TOP 2 (Bericht GF) erfolgt. Dem AR wurde berichtet, dass die AVG verpflichtet wurde, die Richtlinien Bildende Künstler zu berücksichtigen. Die dafür mit jährlich ca. 0,5 Mio. € geschätzten Mittel seien im Wirtschaftsplan nicht enthalten und würden zu einer finanziellen Belastung, aber auch zu einer künstlerischen Gestaltung beitragen. Vom Vorsitzenden wurde ergänzt, dass die Richtlinien schon alt seien und man bei bestimmten Maßnahmen z.B. barrierefreiem Ausbau von Haltestellen klären müsse, ob dabei die Richtlinien anzuwenden seien. Nähere Details, wie Kunst am Bau umgesetzt werden soll, damit auch der Bürger davon profitiere, sollten im Gemeinderat nochmal besprochen werden.
6	Stadtwerke Karlsruhe	12.12.2019	Der Aufsichtsrat hat sich der Einschätzung der Geschäftsführung angeschlossen, wonach der Gebäudebestand der Stadtwerke zum überwiegenden Teil aus nicht öffentlich zugänglichen Betriebsanlagen und einigen Wohnanlagen besteht. Demnach finden die Richtlinien auf den Gebäudebestand keine Anwendung. Bei zukünftigen Bauvorhaben, die nicht in die Kategorien „Betriebsanlage“ oder „Wohngebäude“ fallen, wird die Anwendung im Einzelfall geprüft.

7	KEK	25.06.2020	Behandlung soll im Rahmen der nächsten regulären Gesellschafterversammlung am 25.06.2020 erfolgen, allerdings ist bei der Gesellschaft auch nicht mit Baumaßnahmen zu rechnen.
8	Fächerbad	24.10.2019	Unter TOP 4 (Verschiedenes) hat Herr GF Sternagel über die Richtlinien informiert und festgestellt, dass diese für Gesellschaften der Stadt Karlsruhe bindend sind und künftig bei der Fächerbad Karlsruhe GmbH Berücksichtigung finden.
9	Karlsruher Verkehrsverbund	31.01.2020	Behandlung ist am 31.01.2020 unter TOP 3 (Bericht GF) erfolgt..
10	VOLKSWOHNUNG GmbH	16.12.2019	Behandlung ist am 16.12.2019 erfolgt (TOP 14). Der Aufsichtsrat hat davon Kenntnis genommen.
11	KFG	18.12.2019	Der Aufsichtsrat hat die Richtlinien zur Kenntnis genommen und ist der Auffassung, dass diese auch per Gesellschafterweisung auf die KFG übertragen werden können.
12	KFE	18.12.2019	Der Aufsichtsrat hat die Richtlinien zur Kenntnis genommen und ist der Auffassung, dass diese auch per Gesellschafterweisung auf die KFE übertragen werden können. Im Bereich des Alten Schlachthofes soll es bei der Regelung verbleiben, dass künstlerische Projekte durch temporäre künstlerische Aktionen ersetzt werden, die von der KFE finanziell unterstützt werden (z.B. „ausgeschlachtet“, „Schwein gehabt“).
13	Städtisches Klinikum	28.01.2020	AR ist grundsätzlich einverstanden, Richtlinie wird bereits angewandt (Orientierungssystem in Haus M unter Einbindung der Kunstkommission)
14	AFB	06.11.2019	In AR-Sitzung am 06.11.2019 unter TOP 8 „AFB – Aktuelle Situation“ behandelt. AFB sind an allen Standorten Mieter. Mangels Bauvorhaben und Eigenimmobilien entfällt die Möglichkeit, die Richtlinien anzuwenden.
15	KMK	12.11.2019	Der Aufsichtsrat wurde über die Richtlinie informiert. Da die Gesellschaft nicht über eigene Gebäude verfügt, sind die Richtlinie für sie nicht relevant.
16	KME	-	Behandlung im AR ist nicht erfolgt, da die KME keine eigenen Gebäude besitzt und somit die Richtlinien derzeit keine Anwendung finden.
17	KTG	29.11.2019	Behandlung im AR am 29.11.2019 erfolgt. Da die KTG keine eigenen Gebäude besitzt, finden die Richtlinien derzeit keine Anwendung.